

Strafprozessordnung des Kantons Wallis

Gesetz über die Kantonspolizei

Änderung vom

Vorschlag der Kommission für öffentliche Sicherheit (1. Lesung)

(Ergänzung ist **fett und unterstrichen**)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und Artikel 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen vom 20. Juni 2003 (DNA-Profil-Gesetz);
eingesehen das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die verdeckte Ermittlung (BVE);
auf Vorschlag des Staatsrates,

verordnet:

I

Die Strafprozessordnung vom 22. Februar 1962 wird wie folgt geändert :

Artikel 41 Ziffer 4 neu Andere Handlungen

4. Die Identifikationsmassnahmen mit Hilfe eines DNA-Profiles werden durch das Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz) unter folgenden Vorbehalten geregelt:

- a) Die Strafuntersuchungsbehörde, das Strafgericht und die anordnende Behörde im Sinne von Artikel 7 des DNA-Profil-Gesetzes werden durch das Gesetz über die Gerichtsbehörden ernannt;
- b) Die zuständige richterliche Behörde im Sinne von Artikel 17 des DNA-Profil-Gesetzes ist:
 - der Untersuchungsrichter, welcher die Massnahme betreffend Äusserung des konkret bestehenden Verdachts eines Verbrechens oder nicht verjährten Vergehens angeordnet hat;
 - der Gerichtspräsident, welcher letztinstanzlich betreffend Äusserung über das Rückfallrisiko entschieden hat;
- c) Die gerichtliche Polizei im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist nur ermächtigt, eine nicht invasive Entnahme von Stichproben an Personen für die Errichtung eines DNA-Profiles anzuordnen (Art. 7 des DNA-Profil-Gesetzes).
- d) *Gegen Entscheide der gerichtlichen Behörde in Anwendung des DNA-Profil-Gesetzes kann Beschwerde erhoben werden.*

Art. 90a Anonyme Zeugenaussage

1. Macht der Zeuge glaubhaft, dass seine Aussage eine ernsthafte Gefährdung des Lebens oder der körperlichen Integrität seiner selbst oder seiner Angehörigen bewirken könnte, gibt er seine Identität nur dem Richter bekannt, welcher eine Untersuchung seiner Vergangenheit und seiner Glaubwürdigkeit durchführt. Er erstellt einen Bericht. Die Massnahmen zur Identifikation des Zeugen werden getrennt von der Akte festgehalten.
2. Das Gericht kann folgende Massnahmen vornehmen:
 - a) Veränderung des Aussehens und der Stimme des Zeugen;
 - b) Einvernahme unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
3. Der Beschuldigte hat das Recht, den Bericht des Gerichtspräsidenten einzusehen, um die Notwendigkeit der Anonymität des Zeugen, dessen Glaubwürdigkeit sowie die Richtigkeit seiner Aussage zu bestreiten.

Art. 99 Ziff. 5 Durchführung

5. Beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte, die schneller Wertverminderung ausgesetzt sind oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern, können entweder vorzeitig freihändig verwertet werden, sofern eine Rückerstattung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Frage kommt, oder können bereits während der Voruntersuchung mit Entscheid des Richters und der Zustimmung des Staatsanwaltes zerstört werden. Wenn im zweiten Fall das Endurteil oder der instanzabschliessende Verfahrensentscheid feststellt, dass die

Vernichtung nicht rechtens war, und dass der betroffene Gegenstand zulässig war, wird auf Gesuch des Betroffenen der Gegenstand zum Marktwert ersetzt; die Berufung ist möglich. Das Gesuch muss innert 60 Tagen nach Inkrafttreten des Urteils oder des Entscheids der Unzulässigkeit der Strafe, in zweifacher Ausführung, eingereicht werden.

Art. 103k

1. *Der Einsatz eines V-Mannes wird im Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE) geregelt.*
2. *Im Sinne des BVE:*
 - a) *Die zuständige Behörde, um den Einsatz eines V-Mannes anzuordnen, ist der Kommandant der Kantonspolizei im Rahmen eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens (Art. 5, 6 BVE und Art. 37 Ziff. 1 StPO) und der Untersuchungsrichter im Rahmen eines Strafverfahrens einschliesslich der gerichtlichen Voruntersuchung (Art. 14 lit. b BVE und Art. 45bis StPO);*
 - b) *Die zuständige Genehmigungsbehörde für die Anordnung eines V-Mannes ist der Präsident der Strafkammer (Art. 7, 8, 17, 18 Abs. 2 BVE);*
 - c) *Die Führungsperson, welcher der V-Mann untersteht, ist der Chef der Regionaleinheit oder der Spezialeinheit der Sicherheitspolizei (Art. 5 Abs. 3, 11, 21 BVE);*
 - d) *Das Kommando der Kantonspolizei besteht aus dem Kommandanten und seinem Stab (Art. 6, 13, 20 Abs. 1 BVE);*
 - e) *Die zuständige Behörde, um beim Bund die benötigten Geldmittel für Scheingeschäfte zu beantragen, ist das Kommando der Kantonspolizei (Art. 20 Abs. 2 BVE).*
3. *Der Staatsrat ist zuständig, um besondere dienstrechtliche Bestimmungen über die verdeckte Ermittlung zu erlassen (Art. 9 Abs. 3 BVE).*

Art. 130a Einvernahme des V-Mannes
Aufgehoben.

Art. 172 Ziff. 1 Entscheid

1. *Die Strafkammer entscheidet ohne mündliche Verhandlung. Handelt es sich jedoch um eine Untersuchungshaft, um eine Versetzung in Einzelhaft oder um die Verlängerung einer dieser Massnahmen, hört sie den Angeschuldigten auf dessen Gesuch hin an; dieser sowie der Staatsanwalt oder der Kläger können alsdann, unter Ausschluss der Öffentlichkeit, intervenieren. Auf Gesuch des Betroffenen kann dieses kontradiktorische Verfahren analog auch bei einer anderen Untersuchungshandlung, die einen Eingriff in ein Recht mit zivilrechtlichem Charakter bewirkt, angewendet werden.*

II

Das Gesetz über die Kantonspolizei vom 20. Januar 1953 wird wie folgt geändert :

Art. 25 Ausweispapiere - **Identifizierung**

¹ *Die Mitglieder der Kantonspolizei haben das Recht, von all jenen Personen einen Nachweis ihrer Personalien zu verlangen, die sie im Interesse ihres Dienstes anhalten. Vorerst haben sie sich vorzustellen und nötigenfalls ihre Beamteneigenschaft auszuweisen.*

² *Ausserhalb eines Strafverfahrens ist der Kommandant der Kantonspolizei ermächtigt, durch Anordnung einer Entnahme und Analyse eines DNA-Profiles, die Identifikation einer Person in den in Artikel 6 des DNA-Profil-Gesetzes genannten Fällen festzustellen.*

III

¹ *Alle Bestimmungen die im Widerspruch zum vorliegenden Gesetz stehen werden aufgehoben.*

² *Das vorliegende Gesetz findet nach seinem Inkrafttreten auf alle hängigen Verfahren Anwendung.*

³ *Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.*

⁴ *Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.*